

# Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

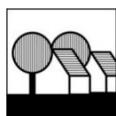
für das

## Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den zentralen Teil des alten Sportplatzes „Hotel aja Resort Boltenhagen“ in Boltenhagen südlich der Ostseeallee



Stand: Juni 2025



Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
Grevesmühlen

| INHALTSVERZEICHNIS  | SEITE     |
|---|-----------|
| <b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2. Methodik</b>  | <b>5</b>  |
| <b>3. Beschreibung des Vorhabens</b>  | <b>5</b>  |
| <b>4. Beschreibung des Plangebietes</b>   | <b>6</b>  |
| <b>5. Gesetzliche Grundlagen</b>  | <b>6</b>  |
| <b>6. Grundlagen und Datenlücken</b>  | <b>7</b>  |
| <b>7. Beschreibung der Wirkfaktoren</b>   | <b>7</b>  |
| 7.1 Vorbelastungen  | 7         |
| 7.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse   | 8         |
| 7.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 8         |
| 7.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 8         |
| 7.5 Kumulative Wirkfaktoren   | 8         |
| <b>8. Übersicht über das Schutzgebiet</b>   | <b>9</b>  |
| 8.1 Lage, Ausdehnung und Schutzzweck  | 9         |
| 8.2 Zielarten des Anhang II der FFH-RL  | 10        |
| 8.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie   | 12        |
| 8.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne  | 15        |
| 8.5 Naturschutzgebiet   | 15        |
| 8.6 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele                                | 16        |
| <b>9. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben</b> | <b>17</b> |
| 9.1 Auswirkungen des Vorhabens  | 17        |
| 9.1.1 Vorbelastungen  | 17        |
| 9.1.2 Baubedingte Wirkungen   | 17        |
| 9.1.3 Anlagebedingte Wirkungen  | 17        |
| 9.1.4 Betriebsbedingte Wirkungen  | 18        |
| 9.2 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben          | 18        |
| 9.3 Beeinträchtigungen von Maßnahmen des Managementplans  | 18        |
| 9.4 Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte                                   | 19        |
| <b>10. Zusammenfassung</b>  | <b>19</b> |
| <b>11. Literaturverzeichnis</b>   | <b>20</b> |
| <b>12. Arbeitsvermerk</b>   | <b>21</b> |

|  | SEITE |
|--|-------|
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS  |       |
| Abb. 1: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)  | 10    |
| Abb. 2: Ausschnitt Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie/ Maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ gemäß Managementplan (MaP) v. 2006  | 11    |
| Abb. 3: Ausschnitt Karte 2a – Lebensraumtypen/ Maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ gemäß Managementplan (MaP) v. 2006, (mit eigener Bearbeitung – Schriftfelder LRT)  | 14    |
| Abb. 4: Auszug Karte Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, März 2021  | 15    |
| Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“  | 16    |
| TABELLENVERZEICHNIS  | SEITE |
| Tab. 1: Arten im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2006; für einige Arten konnte kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen werden (n.s. = nicht signifikant) | 11    |
| Tab. 2: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2006  | 13    |

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat für die Entwicklung eines Hotelstandortes auf dem ehemaligen Sportplatz in Boltenhagen auf Antrag des Vorhabenträgers am 11.10.2018 dem Antrag zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst.

Für planungsrechtliche Regelungen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geht davon aus, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann. Überwiegende Teile sind im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Hotel“ darstellt. Bereiche im südwestlichen Teil des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als Bereiche, die dem Pflegeheim und entsprechend dem Personalwohnen dienen, dargestellt. Insofern wird durch das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, das Mitarbeiterwohnen zu etablieren, auch die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes wiedergegeben.

In Untersetzung der Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes werden im Bebauungsplan zwei Baugebiete festgesetzt:

- das sonstige Sondergebiet für „Hotel + Parken“,
- das sonstige Sondergebiet „Mitarbeiterwohnen“.

Damit wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann.

Unter Berücksichtigung und Absicherung des Stellplatzbedarfs für PKW der Hotelgäste und Mitarbeiter wurde der Geltungsbereich erweitert. Hierfür wurden die erforderlichen Beschlüsse durch die Gemeindevorvertretung am 25.06.2020 gefasst.

Zwischenzeitlich wurden weitere Vorbereitungen vorgenommen. Die Bearbeitungen wurden unter Einbeziehung von Fachplanern fortgeführt. Auf ihrer Sitzung am 22.02.2024 hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einen Grundsatzbeschluss für die Fortführung des Verfahrens mit den dargestellten Zielsetzungen gefasst.

Mit den Vorentwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und TÖB sowie die Information der Verbände und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. In Vorbereitung des Entwurfs des Bebauungsplanes wird die Straße zur Reithalle mitbetrachtet.

Etwa 1.200 m östlich des Plangebietes beginnt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum GGB können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich ist.

In der Verträglichkeitsvorprüfung für das GGB „Wismarbucht“ ist zu klären, ob von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 bau-, anlage- oder

betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das GGB in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Inhalt und Form der Verträglichkeitsvorprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK 2006.

## **2. Methodik**

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) betrachtet. Der Wirkraum wird aufgrund des Vorhabens maximal 300 m um den Eingriffsbereich festgelegt.

Es wird nachfolgend untersucht, inwiefern sich durch den beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 zusätzliche Auswirkungen ergeben.

## **3. Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat einen Masterplan 2020 erstellt. Insbesondere das Selbstverständnis der Gemeinde als touristische Destination als Seeheilbad an der Ostseeküste, die Einordnung Boltenhagens in besondere Angebotskategorien u. a. des Gesundheits- und Wellnesstourismus, ein spezieller Angebotsmix, sowie effektives Marketing, eine hohe Angebots- und Servicequalität, Innovation durch passende Hotelkonzepte und die Gestaltung eines attraktiven Ortsbildes zur Schließung der „Lücke in der Ostseeallee“ werden im Masterplan hervorgehoben.

Die Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für den Standort in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen besteht in der Errichtung eines Hotel-Resorts mit 221 Zimmern und 478 Betten, sowie 166 oberirdischen Parkplätzen. Darüber hinaus ist die erforderliche Infrastruktur für Gastronomie, Schwimmbad mit SPA-Bereich, Sauna und Fitness, sowie ein Personalwohngebäude mit ca. 54 Einheiten und zugeordneten Stellplätzen geplant. Die im Masterplan 2020 formulierten Generalziele der Ortsentwicklung werden durch das neue Hotelkonzept weiterverfolgt und im geplanten Vorhaben umgesetzt<sup>1</sup>.

Auf ihrer Sitzung am 22.02.2024 hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einen Grundsatzbeschluss für die Fortführung des Verfahrens mit den dargestellten Zielsetzungen gefasst. Auf ihrer Sitzung am 16.05.2024 wurde der Vorentwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestätigt.

Mit den Vorentwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und TÖB sowie die Information der Verbände und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. In Vorbereitung des Entwurfs des Bebauungsplanes wird die Straße zur Reithalle mitbetrachtet.

---

<sup>1</sup> PowerPoint-Präsentation, DSR Hotel Boltenhagen GmbH, 30.01.2024

#### **4. Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 befindet sich innerhalb der Ortslage Boltenhagen südlich der Ostseallee. Die Fläche wurde ursprünglich als unbefestigter Sportplatz genutzt und liegt seit ca. 20 Jahren brach. Das Plangebiet grenzt an das Sondergebiet des Senioren-Pflegeheims (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15), den Reiterhof Boltenhagen und der östlich angrenzenden Ferienanlage mit Apartmenthotel an. Im Süden grenzt das Plangebiet an offenes Grünland. Das Plangebiet ist ca. 290 m von der Ostsee entfernt. Nördlich entlang der Ostseallee liegt ein Bereich des Küstenwaldes. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst hauptsächlich eine aufgelassene Rasenfläche mit vereinzeltem Gehölzbestand eines abgebrochenen und beräumten Gartens. Im Süden grenzt eine Baumreihe aus Schwarzpappel-Hybriden (Windschutzpflanzung) an.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Es kann von einer Verdichtung des Bodens ausgegangen werden. Der Plangeltungsbereich grenzt an drei Seiten an Siedlungs- und Verkehrsflächen.

#### **5. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000

sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

## **6. Grundlagen und Datenlücken**

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens 2020 (DE 1934-302)
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, Februar 2006
- Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993, GVOBl. M-V 1993, 899

## **7. Beschreibung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

### **7.1 Vorbelastungen**

Das Vorhabengebiet ist durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Ostseebad Boltenhagen. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

## **7.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind während Baumaßnahmen zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen

## **7.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Errichtung von Gebäuden und Wegeanbindungen. Diese anlagebedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen in der Ortslage Ostseebad Boltenhagen vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

## **7.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Betriebsbedingte Wirkungen stellen optische und akustische Störreize im Wesentlichen durch die Anwohner und Feriengäste dar. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen in der Ortslage Ostseebad Boltenhagen vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen. Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatbeeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und die Nutzungen in der näheren Umgebung, z.B. durch Freizeitverhalten.

## **7.5 Kumulative Wirkfaktoren**

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf das Europäische Vogelschutzgebiet und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) einwirken, werden nachfolgend betrachtet.

Die Auswirkungen durch die Umsetzung des Bauvorhabens auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen durch die Bauvorhaben des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ in der Ostseealle 27 und des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 19 "Baltic-Quartier", Ostseeallee 34/ 36" (ehemalige Kurverwaltung und ehemalige Gemeindeverwaltung) inclusive Flächen des Parkplatzes am Reitstall im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beurteilt.

Die Umsetzung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 8 und Nr. 18 entstehen Ferienhotels mit attraktiven Angeboten für die Gäste zur Erholung auf dem Hotelgelände (Sport/ Wellness) als Alternative zum Strandaufenthalt. Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 wird das

Wohnangebot der Gemeinde erweitert. Brachgefallene Flächen (ehemals Gemeindeverwaltung) werden zu Wohnbauflächen entwickelt und aktuell bebaut.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 in Verbindung mit den vorgenannten Bauvorhaben sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Zielarten und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ zu erwarten. Es kommt nicht zur Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes bzw. zu einem Funktionsverlust von Habitaten der Zielarten des Schutzgebietes. Auswirkungen durch die verhältnismäßig geringe Erhöhung der Gästezahl in der Gemeinde sind marginal.

## **8. Übersicht über das Schutzgebiet**

Als Datengrundlage dieser Verträglichkeitsvorprüfung zum GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302) wurden die Angaben im Standarddatenbogen (SDB, Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020) sowie maßgeblich die Ausführungen im Managementplan vom Februar 2006 herangezogen. Dazu zählen allgemeine Informationen zu den FFH-LRT, den Arten und deren Erhaltungszielen.

### **8.1 Lage, Ausdehnung und Schutzzweck**

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) hat eine Fläche von etwa 23.840 ha und umfasst überwiegend die Wasserflächen der Ostsee in der Wismarbucht sowie Küstenbereiche. Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der eine Vielzahl von charakteristischen marinen und Küstenlebensräumen enthält.

*„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt. Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungezörtheit weiter Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.“*

*Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden“ (Quelle: StALU WM: Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“, S. 82)*

Die Lage und Ausdehnung des GGB ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

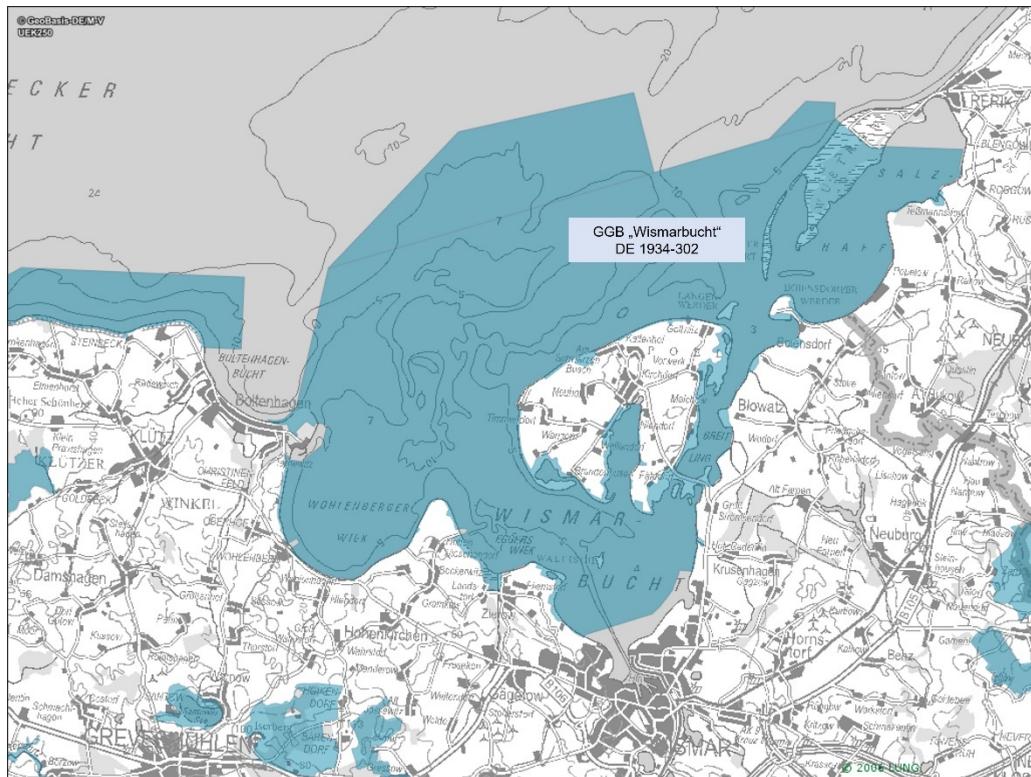


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)  
(Quelle: © LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V, UEK250, Zugriff 2025)

## 8.2 Zielarten des Anhang II der FFH-RL

Die nachfolgende Tabelle stellt die im FFH-Gebiet erfassten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Managementplan von 2006 und Standarddatenbogen von 2020 dar.

Tab. 1: Arten im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) von 2020 und gemäß Managementplan (MaP) von 2006; für einige Arten konnte kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen werden (n.s. = nicht signifikant)

| EU-Code | Arten   | EHZ lt. SDB (2020) | EHZ lt. MaP* (2006) |
|---------|---|--------------------|---------------------|
| 1014    | Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) | B                  | B                   |
| 1095    | Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )          | B                  | B                   |
| 1099    | Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )       | C                  | B                   |
| 1103    | Finte ( <i>Alosa fallax</i> )                       | -                  | n.s.                |
| 1106    | Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                        | -                  | n.s.                |
| 1166    | Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )              | B                  | B                   |
| 1318    | Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )         | -                  | B                   |
| 1324    | Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )             | -                  | n.s.                |
| 1351    | Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )            | -                  | n.s.                |
| 1355    | Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                   | B                  | B                   |
| 1364    | Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> )            | C                  | C                   |
| 1365    | Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )                   | B                  | B                   |

\* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

In der nachfolgenden Abbildung werden die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die im GGB „Wismarbucht“ vorkommen, mit dem im Managementplan erfassten Erhaltungszustand dargestellt.

Von den FFH-Arten kommt am Tarnewitzer Huk lediglich der Fischotter vor.

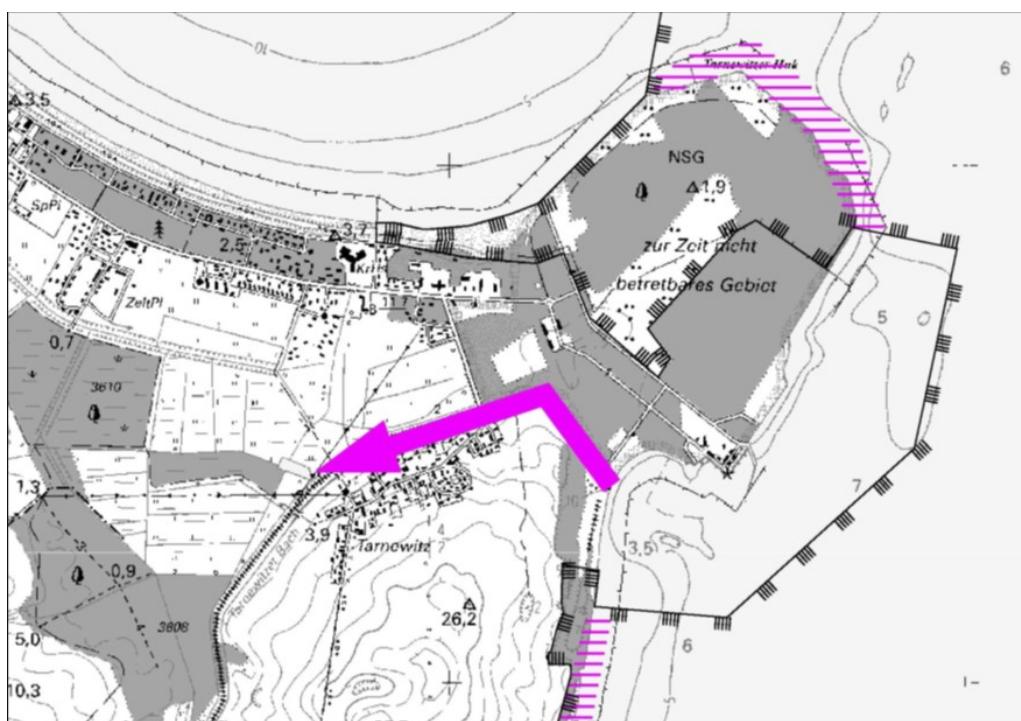


Abb. 2: Ausschnitt Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie/ Maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ gemäß Managementplan (MaP) v. 2006

### **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter wird im Standarddatenbogen (SDB) als vorhanden aufgeführt. Der Erhaltungszustand ist mit „B“ bewertet.

### **Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen EHZ) gemäß Natura 2000-LVO M-V**

Lebensraumelemente und -Eigenschaften für den Fischotter (*Lutra lutra*) sind:

- Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume,
- ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB),
- nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko),
- großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore.

### **8.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie**

Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sind nach Standarddatenbogen (SDB) 2020 bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden.

Tab. 2: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit ihrem Erhaltungszustand (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2006

| EU-Code | Lebensraumtyp  | EHZ lt. SDB (2020) | EHZ lt. MaP* (2006) |
|---------|--|--------------------|---------------------|
| 1110    | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser   | -                  | B                   |
| 1130    | Ästuarien  | C                  | -                   |
| 1140    | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt  | B                  | B                   |
| 1150*   | Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)  | B                  | B                   |
| 1160    | Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)                                  | B                  | B                   |
| 1170    | Riffe  | B                  | B                   |
| 1210    | Einjährige Spülsäume   | B                  | B                   |
| 1220    | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände   | A                  | A                   |
| 1230    | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation  | B                  | B                   |
| 1310    | Pioniergevegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) | A                  | A                   |
| 1330    | Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinelliietalia maritimae</i> )                                       | A                  | A                   |
| 2110    | Primärdünen  | A                  | A                   |
| 2120    | Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )  | B                  | B                   |
| 2130    | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)  | B                  | B                   |
| 2160    | Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>  | B                  | B                   |
| 2190    | Feuchte Dünentäler   | B                  | B                   |
| 3150    | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>        | B                  | B                   |
| 6210    | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )                    | B                  | B                   |
| 6510    | Magere Flachlandmähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i> )               | B                  | B                   |

\* Bewertung des Erhaltungszustandes: A = Hervorragender Zustand, B = Guter Zustand, C = Durchschnittlicher bis eingeschränkter Zustand

Aufgrund der Entfernung von mind. 1.200 m des GGB zum Plangebiet sind keine Lebensraumtypen oder Habitate von Arten direkt betroffen. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen des Natura 2000-Gebietes.

Eine indirekte Betroffenheit kann sich durch Besucherbewegungen im FFH-Gebiet ergeben. Potentiell betroffen sind dadurch die Küstenlebensraumtypen am Tarnewitzer Huk – eine weitreichendere Besucherbewegung wird als sehr geringfügig und damit vernachlässigbar beurteilt. Dies erfolgt begünstigend durch die Begrenzungen des NSG nach Westen in Richtung Tarres Resort und nach Osten bzw. Südosten in Richtung Weiße Wiek. Durch die Begrenzungen ist ein Durchwandern ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird dauerhaft gesichert.

Am Tarnewitzer Huk liegen Flächen der Lebensraumtypen „Weißdünen mit Strandhafer“ (2120, Erhaltungszustand B), „Dünen mit Sanddorn“ (2160, Erhaltungszustand unterschiedlich auf drei Flächen (A, B und C)), „Primärdünen“ (2110, Erhaltungszustand A), „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (1140, Erhaltungszustand B), „Einjährige Spülsäume“ (1210, Erhaltungszustand A und B), „Atlantische Salzwiesen“ (1330, Erhaltungszustand A), „Flache große Meeresarme und Buchten“ (1160, Erhaltungszustand B). Angaben siehe nachfolgende Abbildung.

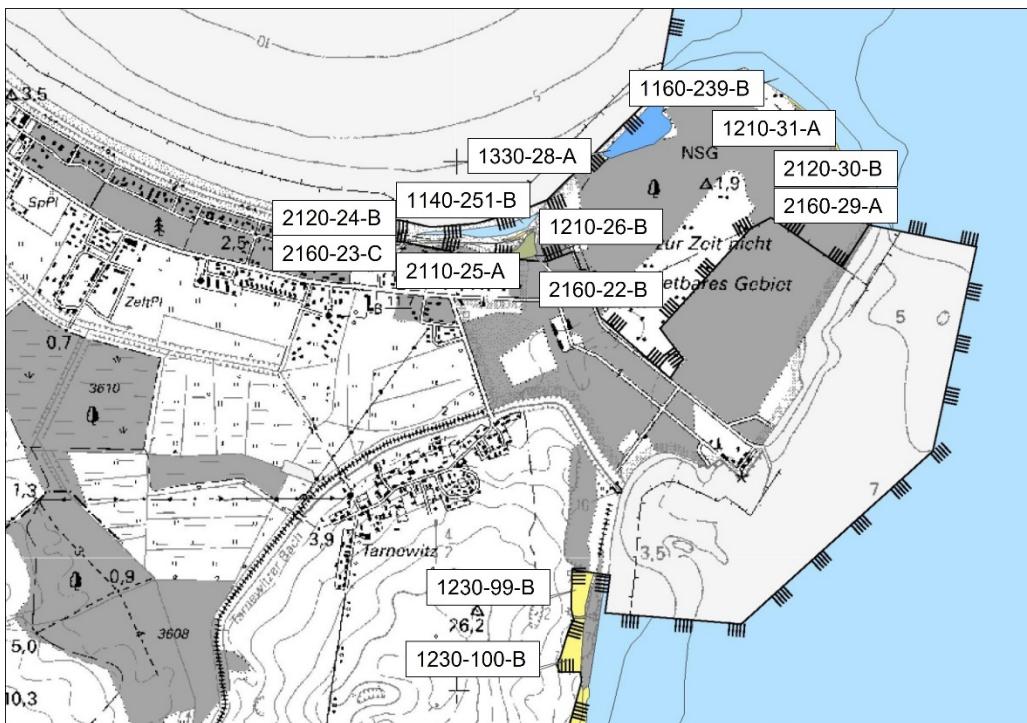


Abb. 3: Ausschnitt Karte 2a – Lebensraumtypen/ Maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ gemäß Managementplan (MaP) v. 2006, (mit eigener Bearbeitung – Schriftfelder LRT)

Der Managementplan „Wismarbucht“ wurde aktualisiert. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Nordwestmecklenburg hat im März 2021 eine aktualisierte Karte der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie veröffentlicht. Die Angaben zum Managementplan von 2006 weichen geringfügig ab. Es wurden im Vergleich zum Managementplan von 2006 vier weitere Lebensraumtypen ausgewiesen. Westlich der Tarnewitzer Huk liegen Flächen der Lebensraumtypen „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ (prioritäre LRT) (2130, Erhaltungszustand B). Südlich der Tarnewitzer Huk befinden sich Flächen der Lebensraumtypen „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation“ (1230, Erhaltungszustand C), „Riffe“ (1170, Erhaltungszustand C) und „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ (1220, Erhaltungszustand B). Angaben siehe nachfolgende Abbildung.

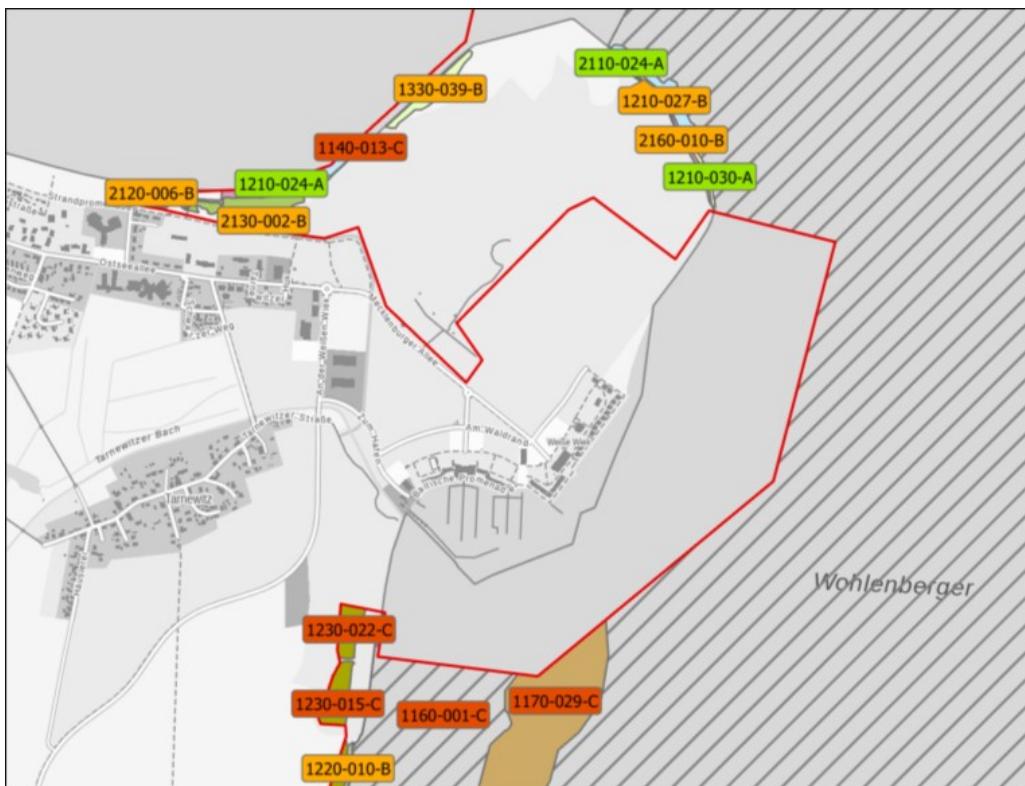


Abb. 4: Auszug Karte Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, März 2021

## 8.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Ein Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ liegt in der endgültigen Fassung von 2006 vor.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Vorkommen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ermittelt und deren Erhaltungszustände bewertet. Darauf aufbauend wurden Erhaltungsziele präzisiert, die durch die Umsetzung festgelegter Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten zu erreichen sind.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die LRT und Arten des FFH-Gebiets dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung als Grundlage verwendet. Prinzipiell wird die hier betrachtete Planung jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

## 8.5 Naturschutzgebiet

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275).

Es gilt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993. Gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Schutzzweck die Sicherung und Erhaltung einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände unmittelbar an der Ostseeküste, die sich durch eine vielfältige Besiedelung mit gefährdeten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten

nährstoffarme Bereiche auszeichnet, sowie des daran anschließenden Strandabschnittes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften der Spülssäume, Vordünen und Dünen. Landschaftsteile der Gemeinde Boltenhagen mit der Bezeichnung "Tarnewitzer Huk" einstweilig gesichert.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lage des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 sowie die Lage des Naturschutzgebietes (NSG) „Tarnewitzer Huk“, welches Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ ist, dargestellt.

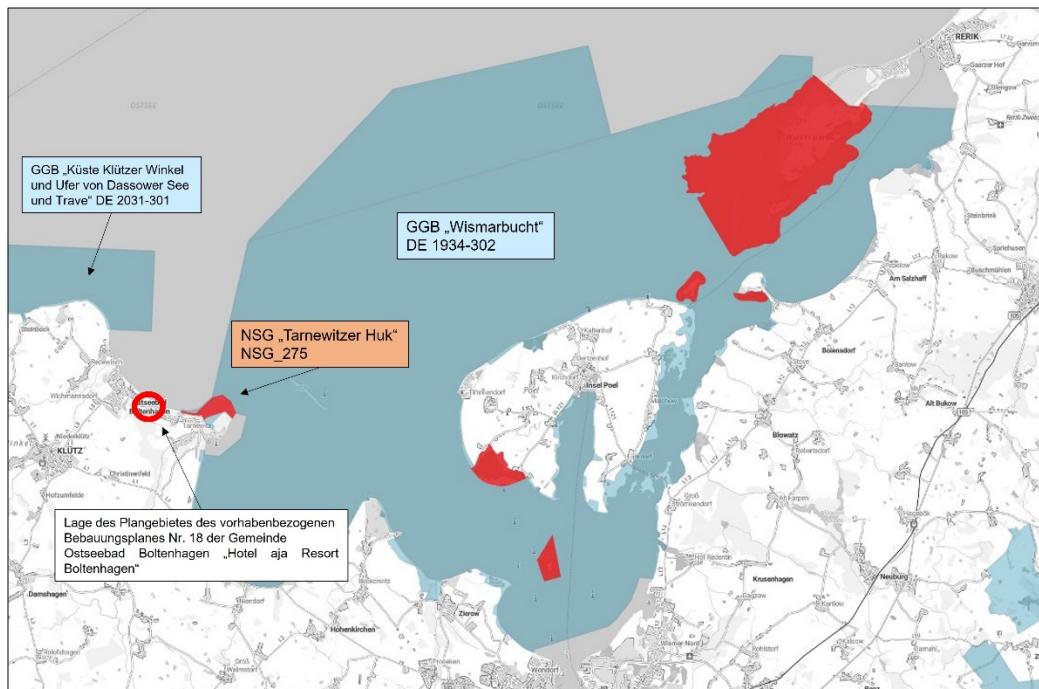


Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ mit Darstellung Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“  
(Quelle: © GeoBasis-DE/ BKG-2025 CC BY 4.0 und © LUNG M-V, Zugriff 2025, mit eigener Bearbeitung)

## 8.6 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

### Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und teilweise deren enge Bindung an Küstengewässer unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielarten. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als verträglich zu bewerten.

### Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 wird sich die Art der Beeinträchtigungen nicht ändern. Eine maßgebliche Intensivierung von Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des GGB durch zukünftige Hotelgäste ist nicht zu erwarten.

Entsprechend ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen auf das GGB in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des GGB als verträglich zu bewerten.

## **9. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

### **9.1 Auswirkungen des Vorhabens**

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Gliederungspunkt 7), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

#### **9.1.1 Vorbelastungen**

Das Vorhabengebiet ist durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorbelastet. Die Vorbelastungen sind mit der geplanten Nutzung vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen, ohne dass die Wirkungen dadurch erheblich verstärkt werden.

#### **9.1.2 Baubedingte Wirkungen**

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge, -maschinen und -vorgänge zu erwarten.

Das GGB befindet sich in 1.200 m Entfernung zum Plangebiet. Baubedingte Auswirkungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Auf die Zielarten des GGB sind die baubedingten Wirkungen auszuschließen. Eingriffe im Bereich des Schutzgebietes sind nicht vorgesehen. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung auf maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes ist nicht zu erwarten.

#### **9.1.3 Anlagebedingte Wirkungen**

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des GGB und in 1.200 m Entfernung. Es kommt nicht zu Flächenverlusten innerhalb des FFH-Gebiets, sodass keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen sind.

Anlagebedingt kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf die Zielarten und Lebensraumtypen des GGB. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung durch die anlagebedingten Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden.

#### **9.1.4 Betriebsbedingte Wirkungen**

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Gäste. Lichtemissionen können durch die Beleuchtung des Gebäudes und der Außenanlagen auftreten. Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen verursachen aufgrund der Entfernung von 1.200 m zum GGB keine Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele.

Ein potentieller Wirkfaktor ist die Freizeitnutzung der Küstenbereiche durch die zukünftigen Gäste des Hotels. Das GGB „Wismarbucht“ ist im Bereich der Tarnewitzer Huk gleichzeitig Bestandteil des Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“, dessen Betreten derzeit untersagt ist. Verbote sind zudem in der Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993 enthalten. Es ist somit unwahrscheinlich oder nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten, dass Gäste des Hotels das GGB im relevanten Bereich an der Tarnewitzer Huk betreten und Störungen verursachen.

Eine erhebliche Intensivierung der bestehenden akustischen und visuellen Wirkungen ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Vorteilig wirkt sich die abschirmende Wirkung des Küstenschutzgehölzes zwischen dem GGB und dem Vorhaben aus. Es besteht keine maßgebliche Betroffenheit für die Zielarten des GGB. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden.

#### **9.2 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

Die Umsetzung der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat keine direkten Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Auch ist nicht von deutlich erhöhten Lärmemissionen oder visuellen Reizen auszugehen, welche über das bestehende Maß hinausgehen.

Es sind keine Einflüsse auf die Schutzgebiete mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens sind keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

#### **9.3 Beeinträchtigungen von Maßnahmen des Managementplans**

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ beinhaltet einige Maßnahmen zum Schutz der Lebensraumtypen und Habitate der Arten im FFH-Gebiet. Diese werden insgesamt nicht durch die getroffenen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 beeinträchtigt. Das GGB liegt in 1.200 m Entfernung zum Plangebiet und überlagert sich dort mit dem NSG „Tarnewitzer Huk“. Ein Betreten der relevanten Flächen der Lebensraumtypen

„Primärdünen“ und „Weißdünen mit Strandhafer“ ist somit ausgeschlossen. Eine intensive Strandnutzung solcher Bereiche wird dadurch vermieden.

Auswirkungen auf die Maßnahmen des Managementplanes ergeben sich somit nicht.

#### **9.4 Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte**

In der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind weitere Hotelprojekte vorgesehen. Der Strandbereich in der Gemeinde wird bereits intensiv genutzt und eine Ausdehnung auf weitere Strandbereiche ist aufgrund der Absperrung zum NSG „Tarnewitzer Huk“ nicht möglich. Die relevanten Lebensraumtypen sind somit vor Zugriffen geschützt.

Mit der Umsetzung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 8 und Nr. 18 entstehen Ferienhotels mit attraktiven Angeboten für die Gäste auch zur Erholung auf dem Hotelgelände (Sport/ Wellness) als Alternative zum Strandaufenthalt. Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 wird das Wohnangebot der Gemeinde erweitert. Brachgefallene Flächen (ehemals Gemeindeverwaltung) werden zu Wohnbauflächen entwickelt und aktuell bebaut.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 in Verbindung mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 8 (Strandhotel) und Nr. 19 (Wohnbebauung) sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Zielarten und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ zu erwarten. Eine Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes erfolgt nicht. Ein Funktionsverlust von Habitaten der Zielarten des Schutzgebietes ist nicht zu erwarten. Auswirkungen durch verhältnismäßig geringe Zunahme der Gästezahlen sind vernachlässigbar.

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt, werden keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erwartet.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten in der Gemeinde Boltenhagen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302) oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bewirkt.

### **10. Zusammenfassung**

In dieser FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf die Erhaltungsziele des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) betrachtet.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum Plangebiet sind keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten – zum einen aufgrund der Entfernung und der trennenden Wirkung durch den Küstenschutzwald, zum anderen aufgrund der gleichzeitigen Unterschutzstellung der Tarnewitzer Huk als Naturschutzgebiet und dem Betretungsverbot der Flächen.

Erhebliche Auswirkungen mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf die Lebensraumtypen und Arten des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) können ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen für die Brutvogelarten unter der Relevanzschwelle und sind nicht nachhaltig.

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bauvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben werden.

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) zu bewerten. **Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.**

## 11. Literaturverzeichnis

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbogen DE 1934-302 (2004/05, aktualisiert 2020/05)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung, Management der Natura2000 Gebiete: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, Februar 2006.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Teterow/ Schwerin, 11. Dezember 2015.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Karte DE 1934-302 Wismarbucht, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, März 2021

Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes "Tarnowitz Huk" vom 21. Oktober 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 899

## 12. Arbeitsvermerk

Aufgestellt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den zentralen Teil des alten Sportplatzes „Hotel aja Resort Boltenhagen“ in Boltenhagen südlich der Ostseeallee.

Im Auftrag  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
vertreten durch Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de